

Geschäftsbuch-Nr.:

Antrag auf Katastervermessung und Abmarkung

gemäß Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatG) in geltender Fassung vom 5. 6. 2010 (SächsGVBl. Nr. 6 vom 4. 6. 2010, S 134 und 140)

Kreis: **Gemarkung:**

Gemeinde: **Flurstücke:**

1 Antragsteller

Eigentümer:

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Wohnort / Sitz

Telefon - privat / dienstlich

Telefax / E-Mail

2 Kostenträger

Antragsteller ist Kostenträger

Anderer:

Name, Vorname:

Strasse, Hausnummer:

Postleitzahl, Wohnort / Sitz

3 Beantragte Katastervermessung

Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken

Katastervermessung zur Aufnahme von Gebäuden

Katastervermessung zur Grenzwiederherstellung

Katastervermessung an langgestreckten Anlagen

Katastervermessung zur Aufnahme der Nutzung von Flurstücken

Nachholung der Abmarkung

weiter Seite 2

Geschäftsbuch-Nr.:

3.1 Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken

Aufteilung und Bezeichnung der Teilstücke entsprechend beigefügter Darstellung.

beantragtes Flurstück	Teilstück	Verwendungszweck	Trennstück
			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>

Angaben zum neuen Grenzverlauf

- Neuer Grenzverlauf wird örtlich aufgezeigt
- Neuer Grenzverlauf nach Vorgabe der Fläche
- Neuer Grenzverlauf entsprechend beigefügter Skizze
- Neuer Grenzverlauf gemäß Notarvertrag (in Kopie beigefügt)

3.2 Katastervermessung zur Aufnahme von Gebäuden

Flurstück	Gebäude	
	Bis zum 24.06.1991 errichtet oder in seinen Außenmassen wesentlich verändert	nach dem 24.06.1991 errichtet oder in seinen Außenmassen wesentlich verändert
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

3.3 Katastervermessung zur Grenzwiederherstellung

beantragte Flurstücke	vollständig	Flurstücksgrenze zu Flurstück	siehe beiliegende Darstellung

3.4 Katastervermessung an langgestreckten Anlagen

beantragtes Flurstück	Kategorie			Streckenlänge	innerhalb geschlossener Ortslagen	Vier oder mehr Fahrstreifen oder Gleise
	I	II	III			
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

weiter Seite 3

Geschäftsbuch-Nr.:

3.5 Katastervermessung zur Aufnahme der Nutzung von Flurstücken

beantragtes Flurstück	beantragtes Flurstück	beantragtes Flurstück

3.6 sonstige Katastervermessung

4 Zusätzliche Mitteilungen / Angaben zum Antrag

5 Hinweise

- Grundlagen der Kostenerhebung sind § 24 Abs. 1 des SächsVermKatG und die Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Gebühren und Auslagen der Vermessungsbehörden und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (2. Sächsische Vermessungskostenverordnung - 2.SächsVermKoVO) vom 24. 7. 2012.
- Die Antragstellung auf Katastervermessung und Abmarkung schließt die Bereitstellung von Informationen aus den Datenbeständen des Liegenschaftskatasters und die Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster nach § 24 Abs. 2 SächsVermKatG ein. Entstehende Kosten werden gesondert durch die katasterführende Behörde beim Antragsteller erhoben.
- Umfang und Zweck der Katastervermessung ergeben sich aus § 14 Abs. 1 und 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatGDVO) vom 6. 7. 2011.
- Einer beantragten Abmarkung muss nach § 16 Abs. 2 SächsVermKatGDVO eine Grenzwiederherstellung vorangehen.
- Die Rücknahme des Antrages muss schriftlich bei der vermessenden Stelle erfolgen. Dabei können Kosten nach § 10 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. 9. 2003 (SächsGVBl. S. 698), geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 29. 1. 2008 (SächsGVBl. S. 138, 162), in der jeweils geltenden Fassung, erhoben werden.

6 Kostenübernahmeerklärung, wenn Kostenschuldner abweichend vom Antragsteller

Hiermit erkläre ich die Übernahme aller im Zusammenhang mit der beantragten Katastervermessung und Abmarkung nach § 24 Abs. 2 SächsVermKatG und 2.SächsVermKoVO erhobenen Kosten.

----- Datum, Ort ----- Unterschrift

7 Bevollmächtigter des Antragstellers

Name, Vorname: _____
 Straße, Hausnummer: _____
 Postleitzahl, Wohnort / Sitz _____
 Telefon – privat / dienstlich _____
 Telefax / E-Mail _____

8 Unterschrift des Antragsteller

Hiermit erkläre ich, dass alle Angaben im Antrag den Tatsachen entsprechen.

----- Datum, Ort ----- Unterschrift